

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 März 1801. Viertes Quartal.

Den 5 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 4. März.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, wodurch der Gemeindegemeinder zu Oesch, C. Leman, die Einregistrierungsgelübte für die Abtretung eines Bergs an das dortige Armengut nachgelassen werden soll, nichts zu bemerken habe. — Die zweite Berathung wird vertagt.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Grundlagen eines neuen Zollsystems, wird in Berathung und der Gesetzsavorschlag hierauf angenommen. (S. denselben S. 1168.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Wunsche gemäß, daß die Zuchart von der im Distrikt Otten versteigerten Wiese, der Rosenbisang genannt, welche unverkauft geblieben, um zu einer Grädelgrube zu dienen, ebenfalls veräußert und folglich ein dem Werthe derselben angemessenes Nachgebott aufgenommen, oder aber die ganze Wiese noch einmal zur Versteigerung gebracht werden möge, ist dem Ersteigerer dieser Wiese, die vorbehaltene Zuchart feil geboten worden. Derselbe hat hierüber die bezügliche schriftliche Erklärung ausgestellt, die ein annehmbares Nachgebott enthält. Belieben Sie nun B. G. dieses neue Resultat zu prüfen, und über die ganze Veräußerung zu entscheiden.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes, an Hirzels Stelle.

Folgende Candidaten sind vorgeschlagen:

Bürger Sulzer in Winterthur, Distr. Präsident.

- Reussab, gew. Mitglied des gr. Rathes.
- Velis.
- Hegner, gewesener Cantonsrichter v. Winterth.

Bürger Ernst, Unterstatthalter von Winterthur.

- Clavel, Sous-Prefet de Lausanne.
- Grafenried, Exrepr.
- Vogel, Cantonsrichter von Zürich.
- Hegner, gew. Cantons- und städt. Distr. Richter wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des gesetzgebenden Rathes ernannt.

Auf den Antrag der Petitionen-Commission wird die Vollziehung zum zweytenmal eingeladen, den verlangten Bericht über eine Klage helvetischer Handelsleute gegen eine Abgabe die die Gemeindegemeinder von Bern fodert, einzusenden.

Die Finanzcom. erstattet einen Bericht über die Ratifikationen einiger Güterverkäufe im Cant. Solothurn, der für 3 Tage auf den Cantlentisch gelegt wird.

Das nemliche geschieht mit einem Bericht der gleichen Commission über die Ratifikation eines Güterverkaufs im C. Freyburg.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unter andern Nationalgütern des Cantons Freyburg, welche Ihnen zur Versteigerung vorgeschlagen wurden, befand sich auch das Domaine von Attalens.

In dem damals vorgelegten Etat bestand dieses Gut in einem Schlosse mit Nebengebäuden, Gärten, 112 Zucharten Land, und einem Berge von 72 Zucharten. Das Ganze war für 57190 Fr. geschätzt, und der jährliche Abtrag wurde zu 952 Fr. angegeben. Hierauf ward beschlossen, daß das eigentliche Schloßgut in die Steigerung kommen, der Berg hingegen aber nicht veräußert werden sollte.

Wirklich gieng auch die Steigerung vor sich, und die

zu diesem Gute gehörigen Liegenschaften wurden dabei in weniger nicht als 21 verschiedene Theile verstückelt, die in allem eine Summe von 53,984 Fr. gegolten haben. Wie hoch sich die darüber gemachte Schätzung belaufen habe, kann man aus dem ziemlich unvollständigen Verbale nicht abnehmen. Von diesen 21 Stücken werden indessen bloß 9 von dem Vollz. Rathe zur Ratifikation vorgeschlagen, welche zusammen geschätzt worden waren um 9358 Fr.; hingegen aber 13,457 Fr. gegolten haben: so daß sich dabei ein Ueberschuß von 4099 Fr. erzeugt.

Ohne Zweifel ist dieser Ueberschuß, welcher die Verwaltungskammer zum Verkaufsvorschlage bewog, auch der Grund, warum der Vollz. Rath die Veräußerung dieser einzelnen Stücke anrath. Allein so groß auch derselbe ist, so muß doch die Finanzcommission finden, daß nebstdem auch noch auf andere Umstände Rücksicht genommen werden sollte, die bis jetzt außer Acht gelassen worden zu seyn scheinen. Alle 21 Stücke, welche der Steigerung unterworfen wurden, machten zusammen ein Gut, ein Ganzes aus, das unter der Leitung nur eines Nutznießers stand, und nach einem Plane bearbeitet ward. Nun ist es doch wahrscheinlich, daß die einen Theile dieses so genau miteinander zusammenhängenden Gutes, von andern Theilen desselben — in Rücksicht auf ihrer Cultur — ganz eigentlich abhängen werden, und daß der Verkauf der einen Stücke, den Werth der übrigbleibenden weit zahlreichern Stücke, wirklich beträchtlich herunter setzen dürfte. Wenn z. B. die besten fettesten Wiesen davon weg verkauft würden, so müßte ganz offenbar die Cultur des übrigen mächtig darunter leiden, und es würde auch um vieles unverkäuflicher werden.

Wegen dieser Besorgniß trägt daher die Finanzcommission bey Ihnen B. G. darauf an, daß Sie vornehmung eines endlichen Entschides, den Verkauf dieser 9 Stücke, auch unter diesem Gesichtspunkte möchten berathen lassen, zu welchem Ende der Vollziehungs Rath einzuladen wäre, ferneren Bericht von der Verwaltungskammer einzuziehen.

B. Vollz. Rätke! Von den 21 Stücken, in welche die Schlossgüter von Altalans, im Canton Fribourg, bey der darüber abgehaltenen Steigerung verstückelt worden sind, haben Sie B. Vollz. Rätke, dem gesetzgebenden Rath nur 9 zum Verkauf vorgeschlagen.

Bey der nicht unbeträchtlichen Ueberloosung derselben über die Schätzung, könnte der gesetzgebende Rath in dieser Hinsicht wohl zu deren Veräußerung einwilligen. Es hat aber derselbe bey dießförmiger Untersuchung bemerkt,

daß auf das Verhältniß dieser zu verkauffenden Stücke, gegen die weit beträchtlichern bleibenden Theile dieser Güter, gar keine Rücksicht genommen worden zu seyn scheint. Bevor also der gesetzgebende Rath etwas endliches darüber beschließt, wünscht er bestimmt, und von Sachkundigen zu vernehmen: ob der Verkauf dieser 9 Stücke oder auch einzelner derselben, nicht etwann für die Cultur der bleibenden Theile dieses Domaines, sehr nachtheilig seyn dürfte, und ob nicht vielleicht der Werth der übrigen, durch diese theilweise Veräußerung eines vormaligen Ganzen, über Verhältniß leiden, und gar zu tief herunter fallen würde? Zugleich dann belieben Sie auch Erkundigung einzuziehen, welches der Einfluß sey, den diese Veräußerung auf den Pachtzins haben würde? — In so fern Sie B. Vollz. Rätke dann weiter auf den Verkauf dieser Liegenschaften antragen wollen; so belieben Sie dem gesetzgebenden Rath über diese Umstände gefällige Auskunft zu ertheilen, zu welchem Ende die einschlagenden Schriften hier beigelegt werden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Aus den eingezogenen Berichten über das Begehren der Gemeinde Chatellard, Distr. Vivis, Canton Lemane, ergiebt es sich, daß der größte Theil ihrer Gemeindgüter, deren Vertheilung sie angestrichen hat, in Waldung besteht, welche aber nach dem Gesetz vom 15. Christm. 1800, nicht vertheilt werden darf.

Da nun das Gesetz jede Vertheilung der Gemeinwaldungen untersagt, die Gemeindskammer von Chatellard dann, auf den Fall, wo ihr nicht willfahret werden sollte, von selbst von der sonst mit vorgehabten Vertheilung ihrer übrigen Güter absteht, so sieht der gesetzgebende Rath diese Sache für abgethan an, und hat weiter nichts darüber verfügen wollen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habt unterm 24. Hornung Eurer Finanzcommission die Bittschrift der Gemeind Unter-Morbio, Cant. Laus, Distrikt Mendris, überwiesen, worin sie begehrt, ihr Gemeindgut vertheilen zu können; sie stützt ihr Verlangen auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800. Allein bey Untersuchung ihrer eingesandten Schriften zeigte es sich deutlich, daß ihr zur gänzlichen Vertheilung anverlangtes Gemeindgut nicht zur Classe derjenigen Gemeindgüter gehört, die auf bestimmten Gerechtsamen beruhen, und auf welche allein angeführtes Gesetz sich gründet, sondern wahres Gemeindgut ist, und also unter diejenige Classe der Gemeindgüter gehört, welche zufolge

dem Gesetz vom 13. Februar 1799, §. 19, weder im Ganzen noch theilweise können vertheilt werden, bis über die Art und Weise ein besonders Gesetz wird bekannt gemacht werden. Ihre Commission rathet Ihnen B. G. an, das Begehren der Gemeinde Unter-Morbio abzuweisen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Sie haben Ihrer Finanzcommission unter dem 24. Febr. eine Bittschrift, von 44 Individuen aus der Gemeinde Lauis unterzeichnet, zur Untersuchung überwiesen. Bemeldete 44 Individuen, als Antheilhaber des Gemeindguts von Lauis, (die antheilhabenden Familien sind im Ganzen 91), verlangen in ihrer eingereichten Bittschrift: 1) Daß eine billigere Vertheilung ihrer Gemeindseinkünfte möchte bestimmt werden. 2) Daß ihnen nach dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 möchte erlaubt werden, ihre Gemeindgüter entweder ganz oder zum Theil zu vertheilen.

Aus einem bengelegten gedruckten schiedsrichterlichen Spruch und Verkommniß von 1787, das von den ehemaligen regierenden Ständen confirmiert ist, ergibt es sich ganz deutlich, auf welche Art ihre Gemeindseinkünfte sollen vertheilt werden, so daß also Ihre Commission sich nicht berechtigt glaubt, ein solches Instrument zu zernichten.

Was dann die Vertheilung der Gemeindgüter selbst anbelangt, so sind die Petenten im Irrthum, daß sie sich auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800 berufen, in dem ihr Gemeindgut keineswegs auf bestimmten Gerechtsamen beruht, sondern wahres Gemeindgut ist, da in obbemeldetem Instrument §. 2 deutlich bestimmt ist, daß es zu keinen Zeiten könne vertheilt werden, noch die Antheilhaber sich solches zu eignen können.

Ihre Commission rathet Ihnen B. G. an, das Begehren der Petenten abzuweisen.

Gesetzgebender Rath, 5. März.

Präsident: Huber.

Das Gutachten der Civilcommission über die Petition des Isaac Coeytaux von Daillens E. Leman, wird in Berathung genommen, und ihr Antrag, darüber nicht einzutreten, wird angenommen. (S. diese Petition S. 1136.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der von Ihnen unterm 8. Winterm. vorigen Jahres für das Ministerium des Innern eröffnete

Credit von 300,000 Fr. ist beynahe erschöpft, und wird zur Abführung der Besoldungen für die Cantonsbeamten bey weitem nicht hinreichen. Dringende Gründe fodern, daß diese Zahlungen nicht aufgeschoben werden. Der Vollz. Rath ladet Sie demnach ein, B. G., diesem Ministerium einen neuen Credit für eine gleiche Summe zu eröffnen.

Der Rath ertheilt diesen Credit.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Municipalitäten von Val d'Hilier, Trois torrens u. s. w. im ehemal. untern Wallis ersuchen Sie B. G. um Einführung ihrer alten Castlane unter dem Namen Friedensrichter, und scheinen zu wünschen, daß die richterlichen Behörden auch im untern Wallis so möglichst organisiert werden, wie es von Ihnen für das Oberwallis bereits geschehen.

Ihre Commission, bevor Sie Ihnen ein Gutachten über diese Bitte machen kann, bedarf einiger Aufschlüsse von Seite des Vollz. Rathes. Sie rath Ihnen daher, mit Uebersendung der Bittschrift, in einer Botschaft die Vollziehung einzuladen, Ihnen zu berichten, von welchem Erfolge die neue Organisation der Distriktsgerichte im Oberwallis sey, und ob das Unterwallis sich nicht auch im Fall befinde, die nämliche oder eine ähnliche Einrichtung vonnöthen zu haben?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Johann Georg Falk von Neustadt im Sachsenoburgischen, der seit ungefähr acht Jahren zu Aubonne eine Apotheke hält, ersucht Sie B. G. unterm 24. Febr. leztthin, um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechtes; die Gründe, auf die sich seine Bitte stützt, sind die ausgezeichnet guten Zeugnisse von seiner Herkunft, seinen Sitten und Berufserfüllung, verbunden mit dem Umstande, daß er eine Bürgerstochter geheiratet, und daß die Gemeinde Aubonne ihm das Ortsbürgerrecht zu ertheilen bereit ist.

Ihre Constitutionscommission glaubt, diese Verdienste seyen nicht von der Art, die den Gesetzgeber bewegen könnten, eine Ausnahme von dem Gesetz über die Bürgergerrechtsvertheilung an Fremde zu machen — Ausnahmen, womit nur außerordentliche Verdienste um Vaterland und um die Menschheit belohnt werden sollten.

Ihre Constitutionscommission rath Ihnen, in die Bittschrift des B. Falk nicht einzutreten.

(Die Forts. folgt.)